

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Deine Haltung“ e.V. zur Förderung der Wissenschaftsdisziplin afferenzstimulierende, sensomotorische Einlagenversorgung im neurologischen Gesamtkontext “. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“.
2. Der eingetragene Begriff für die Sohlen „Podo-Balance“ ist jedem Vereinsmitglied zugänglich. Sollte er in Verbindung mit dem Vereinsflyer und separat vom einzelnen Mitglied genutzt werden, so werden jährlich 50 EUR Schutzgebühr berechnet. Dies gilt nicht für Mitglieder, die vor dem 01.01.2010 dem Verein beigetreten sind.
3. Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, umfassend die neurologischen Zusammenhänge im Funktionskreis zwischen Kopf und Füßen aufzuzeigen und Maßnahmen zur Optimierung des körperlichen Befindens und der Haltung zu entwickeln, indem er Erkenntnisse aus dem Bereich der Messtechnik sowie der notwendigen Versorgung mit neurologischen Einlagen im Sinne der Interdisziplinarität zusammenträgt, weiterentwickelt, neue Verfahren entwickelt und diese Erkenntnisse der Allgemeinheit via Veröffentlichungen über Fachorgane und Partner des Vereins zur Verfügung stellt. Hierfür bedient er sich interdisziplinärer Verfahren und Dienstleistungen, auch innerhalb des Vereins selber.
2. Zur Durchführung dieses Zweckes beabsichtigt er, ein Institut zu gründen und zu unterhalten, in dem spezielle Forschungsarbeiten durchgeführt werden können und sollen.
3. Er kommt überdies seinen Aufgaben nach, indem er außerhalb des Institutes
 - afferenzstimulierende, sensomotorische Entwicklungsarbeiten betreibt
 - Den wissenschaftlich und handwerklichen Berufsnachwuchs fördert
4. Er kann jederzeit auch sonstige, der Erreichung des Vereinszweckes dienlich erscheinende Maßnahmen durchführen.
5. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen, Personenvereinigungen und juristische Personen werden.
2. Der Vorstand entscheidet über den - in schriftlicher Form zu stellenden - Antrag auf Aufnahme in den Verein.
3. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Die ordentlichen Mitglieder werden in unterschiedlichen Gruppierungen geführt, die sich nach dem Grad ihrer Qualifikation im Sinne des Vereinszieles orientieren. Hierfür wird vom Vorstand des Vereins ein Stufenprofil entwickelt. Die Höhe des Vereinsbeitrages richtet sich nach der Einstufung des Mitgliedes.
4. Fördernde Mitglieder sind alle Vereinsmitglieder, die nicht ordentliche Mitglieder sind. Ihnen steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins zu, soweit die vorhandenen personellen, räumlichen und zeitlichen Kapazitäten ausreichen. Fördernde Mitglieder müssen nicht aktiv im Inneren des Vereins und nach außen wirken. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
5. Mitglieder dürfen bei entsprechender vertraglicher Regelung haupt- und nebenamtlich für den Verein tätig sein. Die eventuelle Vergütung für diese Tätigkeit orientiert sich an den marktwirtschaftlichen Gepflogenheiten.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tode des Mitglieds,
 - durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Vorstandsmitglied, die jedoch nur zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig ist;
 - bei ordentlichen Mitgliedern auch durch Ausscheiden aus einem eventuellen Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein;
 - bei fördernden Mitgliedern mit Streichung aus der Mitgliederliste
 - durch Ausschluß aus dem Verein.
7. die Mindestzeit für eine Mitgliedschaft beträgt 3 Jahre
8. Der Ausschluß kann nach Anhörung des Betroffenen erfolgen, wenn sich ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder. Die Streichung aus der Mitgliederliste durch den Vorstand kann erfolgen, wenn das Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen länger als drei Monate im Verzug ist und trotz Mahnung an die letztbekannte Anschrift den Rückstand nicht innerhalb von zwei Wochen voll entrichtet. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
9. Ein Mitglied hat nach einem Ausschluss resp. nach regulärer Beendigung seiner Mitgliedschaft keine Ansprüche finanzieller Art gegen den Verein oder das Vereinsvermögen, die über arbeitsrechtliche Verpflichtungen im Falle einer Beschäftigung als hauptamtliches Mitglied des Vereins hinausgehen.

§ 4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Durchführung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Geldspenden
 - Sachspenden
 - Sonstige Zuwendungen
2. Die Mittel des Vereins werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand,
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Beirat/das Kuratorium.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Mitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass sich die Vorstandsmitglieder gegenseitig bevollmächtigen können.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der geschäftsführende Direktor des Institutes nimmt beratend an den Sitzungen teil.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt. Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist möglich. Den ersten Vorstand wählt die Gründungsversammlung.
4. Der Vorstand erstellt die Jahresabschlüsse und lädt zu Sitzungen des Kuratoriums und zur Mitgliederversammlung ein.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen durch persönliche Einladung, der die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung beizufügen ist, mittels einfachem Brief oder Email an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder einzuberufen.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:
 - Wenn Bedarf besteht
 - Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung,
 - Wahl des Vorstands und der Beiratsmitglieder,
 - Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags,
 - Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.
4. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Rederecht. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, die der höchsten Qualifizierungsstufe angehören.
5. Ein Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Jedes Mitglied kann jedoch nur ein anderes Mitglied vertreten. Personenvereinigungen und juristische Personen können sich durch ihre Geschäftsleitung oder schriftlich bevollmächtigte Personen vertreten lassen. Der Vertreter braucht in diesem Fall nicht Mitglied des Vereins zu sein.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Es ist immer ein Protokoll anzufertigen, dass von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 8 Kuratorium

1. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
2. Das Kuratorium besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, deren Zahl ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Mindestens ein Drittel dieser Mitglieder soll aus den fördernden Mitgliedern gewählt werden. Daneben kann der Vorstand weitere Beiratsmitglieder, die nicht Mitglieder des Vereins sind, kooptieren, insbesondere Vertreter von wissenschaftlichen Einrichtungen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge / Teilnahmegebühr Neuregelung ab 01.01.2010

1. Der monatliche Grundbeitrag von 100 EUR ist ab dem 01.01.2010 auf 10 EUR monatlich reduziert. Die Berechnung erfolgt im Voraus für das gesamte laufende Jahr und ist sofort fällig. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung nach Vorlage des Vorstandes. Die bisherige Aufnahmegebühr von 1500 EUR ist ab 01.01.2010 ebenfalls reduziert, auf 250 EUR. Das Mitglied erhält dafür den Eintrag auf der Internetseite inkludiert. Flyer und weitere Werbemittel sind extra kostenpflichtig.

2. Eine monatliche Gebühr von 50 EUR für wissenschaftliche und andere Zwecke entfällt ganz
3. Im Gegenzug werden die angebotenen Seminare nach Kostenaufwand marktüblichen Preisen berechnet, da ihre Vorbereitung und Durchführung nicht aus bestehenden Einnahmen bezahlt werden können.
4. Es wird vereinbart, dass diese Seminare auch für Dritte zugänglich gemacht werden. Die Teilnahmegebühr wird in diesen Fällen dann um 100 Eur gegenüber den Mitgliedsbeträgen erhöht.



§ 10 Geschäftsjahr

10. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am darauffolgenden 31.12. (Rumpfgeschäftsjahr).

§ 11 Institut

1. Über die Regularien und Mittel des zu gründenden Institutes bestimmt die Mitgliederversammlung nach Vorlage des Vorstandes unter Einbezug des Kuratoriums.
2. Das Institut wird aus Mitteln des Vereins mitfinanziert.

§ 12 Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Über die Satzung des Vereins entscheidet die Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen und stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an Hans – Piepermeyer Haus???, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten

1. Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21. Januar 2006 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.